



## Merkblatt für die Organisation von Veranstaltungen

1.	Bewilligungsverfahren bei einer Veranstaltung / Koordination .....	2
2.	Festwirtschaft .....	2
3.	Lebensmittel/Hygiene .....	3
4.	Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche.....	3
5.	Verlängerung bis 02.00 Uhr oder Freinacht.....	3
6.	Nachtruhe/ Lärmschutz.....	3
7.	Benützung von öffentlichem Grund .....	3
8.	Verlosungen, Lotterien, Tombola.....	3
9.	Sammlungen.....	3
10.	Feuerwerk .....	4
11.	Abfall.....	4
12.	Sanitätsdienst.....	4
13.	Verkehrskonzept .....	4
14.	Verkehrsdienst/ Verkehrsanordnung/ Parkplatzdienst .....	4
15.	Feuerpolizeiliche Vorkehrungen .....	4
16.	Strafbestimmungen .....	5
17.	Wasseranschluss .....	5
18.	Toiletten/ WC-Wagen .....	5
19.	Strom .....	5
20.	Haftpflichtversicherung .....	5

## 1. Bewilligungsverfahren bei einer Veranstaltung / Koordination

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung und sind gebührenpflichtig.

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen ist es angezeigt, sich frühzeitig (spätestens 3 Wochen vor Veranstaltung) mit der Gemeinde Hittnau, Abteilung Sicherheit und Umwelt in Verbindung zu setzen, damit die Details und Rahmenbedingungen geklärt werden können. Grossanlässe, welche zwingend ein Sicherheits- und Verkehrskonzept benötigen, sind spätestens 4 Monate vor dem Anlass einzureichen.

Das Bewilligungsverfahren setzt bei grösseren Veranstaltungen neben dem Gesuch um Bewilligung auch ein entsprechendes Veranstaltungskonzept voraus. Somit kann die Koordination zu den verschiedenen Ansprechpartnern sichergestellt und die Details und Rahmenbedingungen frühzeitig geklärt und abgesprochen werden. Grosse Veranstaltungen, die in öffentlichen Räumen stattfinden, sind der Feuerpolizei frühzeitig zu melden.

Eine Bewilligung wird erteilt, sofern die erforderlichen persönlichen und sachlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Entfällt nachträglich eine der Voraussetzungen für die Bewilligungserteilung oder werden an die Bewilligung geknüpfte Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten, kann die Bewilligung sofort und entschädigungslos wieder entzogen werden.

Bewilligungen sind persönlich und dürfen nur mit Zustimmung vom Ressortvorsteher Sicherheit auf andere Personen übertragen werden.

Das Bewilligungsverfahren sowie der Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich.

Gesuche für Veranstaltungen können unter

[http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt\\_id=155](http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt_id=155) heruntergeladen werden.

Wo nicht anders vermerkt ist, kann bei der Gemeinde Hittnau, Abteilung Sicherheit und Umwelt, [sicherheit.umwelt@hittnau.ch](mailto:sicherheit.umwelt@hittnau.ch) angefragt werden.

Auf folgende Punkte muss im Veranstaltungskonzept zwingend eingegangen werden (Liste nicht abschliessend): Veranstaltungsrahmen, Medien-/Öffentlichkeitsarbeit, provisorische Bauten und allenfalls Nutzung von bestehenden Bauten inkl. Brandschutz, Rettungs- und Sicherheitsdienste, elektrische Anlagen/Stromversorgung, Verpflegung, sanitäre Einrichtungen (Toiletten usw.), Abfall/Reinigung (während und nach der Veranstaltung), Organisation Parkierung, Verkehrsregelung, Verkehrswege, Versicherungsnachweis. Weitere Informationen zum Thema Veranstaltungs-Konzept finden Sie unter:

<http://www.swissolympic.ch/de/Ethik/Ecosport-Alt/Wissen/Checklisten/Checklisten>

## 2. Festwirtschaft

Für den Verkauf von Getränken und Speisen ist ein befristetes Patent zur Führung einer Festwirtschaft erforderlich.

Bei einer Feier in privatem Rahmen („geschlossene Gesellschaft“), wo keine Speisen und Getränke verkauft werden, entfällt diese Bewilligungspflicht. Ausnahmen siehe Gastgewerbegesetz und Verordnung zum Gastgewerbegesetz §3:

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=935.11> und

<http://www.zhlex.zh.ch/Erlass.html?Open&Ordnr=935.12>

### 3. Lebensmittel/Hygiene

Im Umgang mit Lebensmitteln ist auf grösste Sorgfalt zu achten. Es sind ausreichend Kühlmöglichkeiten sowie geeignete Einrichtungen für die Verarbeitung und Lagerung von Lebensmitteln bereitzustellen. Es ist ein der Grösse des Betriebs angepasstes Hygienekonzept einzureichen und genehmigen zu lassen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an:

Frau Cornelia Egger Lebensmittelkontrolle, Telefon 052 267 52 85, Stadt Winterthur, Lebensmittelinspektorat, [www.lebensmittelinspektorat.winterthur.ch](http://www.lebensmittelinspektorat.winterthur.ch)

### 4. Abgabeverbot von Alkohol an Jugendliche

Es gilt ein Abgabeverbot von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten / Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren und ein Abgabeverbot von Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an Jugendliche unter 18 Jahren. Dieses Abgabeverbot muss in Form eines Plakats gut sichtbar in jedem Betrieb deklariert werden. Weitere Informationen erhalten bei den Stellen für Suchtprävention im Kanton Zürich:

<http://www.suchtpraevention-zh.ch/>

### 5. Verlängerung bis 02.00 Uhr oder Freinacht

Die gesetzlich festgelegte Schliessungsstunde von 24.00 Uhr ist an folgenden Tagen für das ganze Gemeindegebiet aufgehoben: Silvester, Neujahrstag, 1. August und nach Gemeindeversammlungen.

Für Verlängerungen der Polizeistunde bedarf es einer Bewilligung. Diese kann bei der Gemeinde Hittnau, Abteilung Sicherheit und Umwelt bezogen werden.

[http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt\\_id=155](http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt_id=155)

### 6. Nachtruhe/ Lärmschutz

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Während dieser Zeiten ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten. Die unzumutbare Belästigung von Drittpersonen durch Lärm jeder Art ist verboten. Ausnahmen bedürfen einer vorgängig einzuholenden Bewilligung. Die Vorschriften für Sport-, Schulanlagen sowie ähnliche Einrichtungen bleiben vorbehalten.

Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft. Bei einer Veranstaltung in einem Quartier müssen die Anwohnenden frühzeitig orientiert werden (Flugblatt, E-Mail, etc.).

Wird der Grenzwert von 93 dB(A) überschritten, unterliegt die Veranstaltung einer Meldepflicht. Die kantonale Fachstelle Lärmschutz, Postfach, 8090 Zürich, Telefon: 043 259 55 11, [fals@bd.zh.ch](mailto:fals@bd.zh.ch), ist über den Anlass zu informieren

<http://www.tba.zh.ch/internet/audirektion/tba/de/laerm.html>

### 7. Benützung von öffentlichem Grund

Öffentlich sind alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen. Die Benützung von öffentlichem Grund ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

### 8. Verlosungen, Lotterien, Tombola

Eine (eintägige) Tombola im Rahmen eines Vereinsanlasses bis zu einer Preissumme von CHF 20'000.00 ist nicht bewilligungspflichtig. Bewilligungen zur Durchführung einer Tombola erteilt die Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich. Bitte wenden Sie sich für Bewilligungen direkt an diese kantonale Stelle: Büro für Gewerbebewilligungen und Beglaubigungen, Postfach, 8090 Zürich, Tel. 043 259 21 13.

[http://www.ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere\\_direktion/gs/gewerbebewilligungen\\_beglaubigungen.html#a-content](http://www.ds.zh.ch/internet/sicherheitsdirektion/de/unsere_direktion/gs/gewerbebewilligungen_beglaubigungen.html#a-content)

### 9. Sammlungen

Geld- und Naturalgabensammlungen auf öffentlichem Grund und von Haus zu Haus sind bewilligungspflichtig. Die Bewilligung erteilt die Abteilung Sicherheit und Umwelt.

## 10. Feuerwerk

Lärmiges Feuerwerk darf nur an Sylvester/Neujahr, an der Fasnacht und am 1. August bewilligungsfrei abgebrannt werden. Über Ausnahmegewilligungen entscheidet der Ressortvorsteher Sicherheit.

Aufgrund der seit 1. Januar 2014 geänderten Gesetze muss für das Abbrennen von Grossfeuerwerken ein entsprechender Erwerbsschein vorliegen. Weitere Informationen finden Sie unter folgendem Link:

[http://www.zh.ch/internet/de/ktzh/leben\\_arbeit/bewilligungen\\_definitionseite/pyrotechnische\\_gegenstaende\\_zu\\_vergnuegungszwecken-erwerbsscheinfue.html](http://www.zh.ch/internet/de/ktzh/leben_arbeit/bewilligungen_definitionseite/pyrotechnische_gegenstaende_zu_vergnuegungszwecken-erwerbsscheinfue.html)

## 11. Abfall

Die Entsorgung des Abfalles ist durch den Veranstalter sicherzustellen (Container, Kehrichtsäcke, etc.). Trennen Sie Ihre Abfälle, wenn immer möglich, und benützen Sie dazu die Separatentsorgung. Sammelbehälter für PET und Aluminium sind erhältlich unter [www.petrecycling.ch](http://www.petrecycling.ch) und [www.igora.ch](http://www.igora.ch). Weitere Infos und Tipps finden Sie unter [www.saubere-veranstaltung.ch](http://www.saubere-veranstaltung.ch) und [www.ecosport.ch](http://www.ecosport.ch).

Generell gilt das Verursacherprinzip bei der Abfallentsorgung (Sackgebühr). Der brennbare Kehricht muss mit den Hittnauer Gebührenmarken auf dem Kehrichtsack entsorgt werden. Für grössere Anlässe empfehlen wir Abfallmulden. Bei weiteren Fragen steht Ihnen unsere Abteilung ‚Tiefbau und Werke‘ gerne zur Verfügung. Die Kosten für die Entsorgung sind vollumfänglich vom Veranstalter zu tragen.

[http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt\\_id=13776](http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt_id=13776)

## 12. Sanitätsdienst

Bei Grossanlässen ist das Bezirksspital Uster zu orientieren: Spital Uster, Brunnenstrasse 42, CH-8610 Uster, [info@spitaluster.ch](mailto:info@spitaluster.ch).

## 13. Verkehrskonzept

Das Verkehrskonzept bei Veranstaltungen ist bei der Gemeinde Hittnau ein besonderes Anliegen. Bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund ist in der Regel ein Verkehrskonzept einzureichen.

## 14. Verkehrsdienst/ Verkehrsordnung/ Parkplatzdienst

Bei Veranstaltungen mit grossem Verkehrsaufkommen wird ein Verkehrsdienst und/ oder eine Parkplatzanweisung verlangt.

Die für den Verkehrs- und Parkplatzdienst notwendigen Signalisationen können bei der Gemeinde Hittnau, Betriebsleiter Werke, Tel. 043 288 66 35 kostenlos bezogen werden, sofern es noch nicht anderweitig vergeben ist. Eine frühzeitige Reservation (ca. vier Wochen vor der Veranstaltung) ist notwendig.

Die Zufahrt für Notfall-Fahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Insbesondere die Ausfahrt vor dem Feuerwehrgebäude an der Jakob Stutz-Strasse 50 darf zu keinem Zeitpunkt von Fahrzeugen verstellt sein. Verkehrsdienst auf öffentlichen Strassen darf nur durch vom Kanton autorisiertes und entsprechend ausgebildetes Personal ausgeführt werden. Die Kosten hat der Veranstalter zu tragen.

Das sind z.B. Verkehrskadetten: <http://www.vkazo.ch/de> oder Feuerwehr: <https://www.fwhittnau.ch/> (Liste ist nicht abschliessend).

## 15. Feuerpolizeiliche Vorkehrungen

Bei der Organisation eines Anlasses mit sehr vielen Personen in einem geschlossenen Raum oder in einem Zelt sind zudem die feuerpolizeilichen Bestimmungen zu beachten. Bei 50 bis 100 Personen sind zwei Ausgänge erforderlich. Bei 100 bis 200 Personen sind drei Ausgänge oder zwei, wovon der eine aber mindestens 120 cm breit sein muss, notwendig. Fluchtwege müssen frei sein. Die Bestuhlung ist gewissen Vorschriften unterworfen. Grill- und Kocheinrichtungen müssen an einem geeigneten Ort platziert werden, wobei entsprechende Löscheinrichtungen dazu gehören.

Dekorationsmaterial darf nur aus schwer entflammbarem Material sein. Im Brandfall dürfen weder Tropfen noch Gas entstehen. Auch für Bühnenbilder gelten diese Bestimmungen.

Das detaillierte Brandschutzmerkblatt für temporäre Veranstaltungen finden Sie unter:

[http://www.praever.ch/de/bs/vs/MB/Seiten/2002-15\\_rev2016\\_web.pdf](http://www.praever.ch/de/bs/vs/MB/Seiten/2002-15_rev2016_web.pdf)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Firma Bachmann Stegemann + Partner AG, Landstrasse 51, 8450 Andelfingen, Tel.: 052 305 22 55, [andelfingen@ingesa.ch](mailto:andelfingen@ingesa.ch).

## **16. Strafbestimmungen**

Widerhandlungen gegen eine erstellte Verfügung der Gemeinde Hittnau sowie gegen die darauf gestützten Anordnungen, Auflagen und Einschränkungen werden gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafbestimmungen bestraft.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.

## **17. Wasseranschluss**

Für Wasseranschlüsse ist mit der Abteilung Tiefbau und Werke Kontakt aufzunehmen.

[http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt\\_id=13776](http://www.hittnau.ch/de/verwaltung/abteilungen/welcome.php?amt_id=13776)

Es darf kein Schmutzwasser im Boden versickern oder in ein öffentliches Gewässer eingeleitet werden.

## **18. Toiletten/ WC-Wagen**

Sofern in der Umgebung nicht genügend WC-Anlagen zur Verfügung stehen, sind genügend Toiletten zu betreiben, welche keine externen Wasser- und Kanalanschlüsse benötigen. Die Anlagen müssen gut sichtbar signalisiert sein.

## **19. Strom**

Die Infrastruktur Strom muss durch den Veranstalter organisiert werden. Elektrische Installationen und Anschlüsse dürfen nur durch eine Elektroinstallationsfirma mit allgemeiner Installationsbewilligung ausgeführt werden. Für weitere Fragen wenden Sie sich an:

EKZ Eltop Wetzikon, Stationsstrasse 15, 8623 Wetzikon ZH, 058 359 49 30

<http://www.ekz.ch/content/ekz/de/home.html>

## **20. Haftpflichtversicherung**

Eine Haftpflichtversicherung (dringend zu empfehlen) kann bei praktisch allen Versicherungen abgeschlossen werden.

Wir wünschen ein gutes Gelingen des Anlasses. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen zur Verfügung.

## **Gemeinde Hittnau**

Abteilung Sicherheit und Umwelt

[sicherheit.umwelt@hittnau.ch](mailto:sicherheit.umwelt@hittnau.ch)